



# Nachlass: vererben und verschenken

Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr Vermögen Ihren Wünschen entsprechend weitergegeben wird? Das Gesetz setzt Leitplanken – aber dennoch gibt es einen individuellen Gestaltungsspielraum.

## Was das Gesetz vorgibt

Falls Sie selbst nichts regeln, bestimmt das Gesetz, wer und zu welchen Teilen er erbt. An erster Stelle stehen der hinterbliebene Ehepartner sowie die Kinder. Ist ein Kind bereits verstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Wenn Sie keine Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner zusammen mit Ihren Eltern. Wenn Ihre Eltern bereits verstorben sind, treten deren Nachkommen an ihre Stelle, also Ihre Geschwister, Neffen und Nichten. Haben Sie keine Verwandten des elterlichen Stammes mehr, erbt Ihr Ehepartner alles.

Wenn Sie ledig sind und keine Verwandten des elterlichen Stammes mehr haben, erben Ihre Grosseltern oder, wenn diese bereits gestorben sind, deren Nachkommen, also Ihre Tanten, Onkel, Cousinsen und Cousins.

## Regeln Sie den Nachlass nach Ihren Wünschen – mit einem Testament

Ehepartner, Nachkommen und Eltern dürfen Sie in Ihrem Testament nicht vollständig von der Erbschaft ausschliessen. Sie können sie aber auf den sogenannten

Pflichtteil setzen, das heisst auf eine vom Gesetz vorgeschriebene minimale Quote. Über den restlichen Nachlass – die verfügbare Quote – dürfen Sie frei bestimmen. Verletzt die Regelung in Ihrem Testament die Pflichtteile, ist das Testament deswegen nicht ungültig. Die Erben mit verletztem Pflichtteil können jedoch innerhalb eines Jahres, nachdem sie davon erfahren haben, das Testament anfechten – spätestens aber bis zehn Jahre nach Testamentseröffnung.

## Regeln Sie den Nachlass nach Ihren Wünschen – mit einem Erbvertrag

Erbverträge eignen sich, um komplexere Nachlassregelungen zwischen den Erben zu treffen – beispielsweise bei einer Patchworkfamilie oder einer Unternehmensnachfolge. In einem Erbvertrag können Erben sogar ganz auf ihren Erbanspruch verzichten. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden. Wenn der Vertrag später geändert oder aufgehoben werden soll, ist dies nur mit Einwilligung aller Beteiligten möglich.

## Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Hinterlassene	Pflichtteile	Verfügbare Quote
Ehepartner allein	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ehepartner und Kinder	Ehepartner: $\frac{1}{4}$ Kinder: $\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$
Ehepartner und Eltern	Ehepartner: $\frac{3}{8}$ Beide Eltern zusammen: $\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$
Kinder allein	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Eltern allein	Beide Eltern zusammen: $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$

### **Begünstigung des Ehepartners**

Sie möchten, dass Ihr Ehepartner so gut wie möglich abgesichert ist? Entscheidend ist, ob Sie neben Ihrem Ehepartner auch Nachkommen und Eltern haben, denen ein Pflichtteil zusteht.

#### *Sie haben gemeinsame Kinder*

Wenn Sie dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, können Sie mittels eines Ehevertrags das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen vollumfänglich Ihrem Ehepartner zuweisen. Damit erreichen Sie, dass Ihre Kinder nur am verbleibenden Teil Ihres Nachlasses ein Pflichtteilsrecht haben.

Zusätzlich können Sie in einem Testament oder Erbvertrag die gemeinsamen Kinder auf den Pflichtteil von  $\frac{3}{8}$  des verbleibenden Nachlasses setzen und die verfügbare Quote Ihrem Ehepartner zukommen lassen. Dieser erhält dadurch zusätzlich zum gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Vermögen auch  $\frac{5}{8}$  Ihres Nachlasses.

#### *Sie haben keine Kinder und Ihre Eltern leben noch*

Wenn Sie dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen, können Sie mittels eines Ehevertrags das während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen vollumfänglich Ihrem Ehepartner zuweisen. Damit erreichen Sie, dass Ihre Eltern nur am verbleibenden Teil Ihres Nachlasses ein Pflichtteilsrecht haben.

Zusätzlich können Sie in einem Testament oder Erbvertrag Ihre Eltern auf den Pflichtteil von  $\frac{1}{8}$  des verbleibenden Nachlasses setzen und die verfügbare Quote Ihrem Ehepartner zukommen lassen. Dieser erhält dadurch zusätzlich zum gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Vermögen auch  $\frac{7}{8}$  Ihres Nachlasses.

#### *Sie haben keine Kinder und Ihre Eltern sind bereits verstorben*

In diesem Fall können Sie Ihren Ehepartner im Testament als Alleinerben einsetzen. Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht.

### **Begünstigung des Konkubinatspartners**

Um Ihren Konkubinatspartner am Nachlass zu beteiligen, ist ein Testament oder ein Erbvertrag notwendig. Dabei dürfen Pflichtteile, wie zum Beispiel  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses für Nachkommen, nicht verletzt werden.

Mit einem Erbvertrag können Sie eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung treffen, sofern Ihre volljährigen Kinder damit einverstanden sind. Allerdings sind Konkubinatspartner gegenüber Ehepartnern in den meisten Kantonen steuerlich benachteiligt, da hohe Erbschaftssteuern anfallen. Diese können bis zu 30% der geerbten Summe betragen.

### **Der Erbvorbezug – Vermögen zu Lebzeiten weitergeben**

Möchten Sie schon heute einen Teil Ihres Vermögens Ihren Nachkommen weitergeben? Aus steuerlicher Sicht kann ein Erbvorbezug vorteilhaft sein, weil dadurch Ihre Steuerbelastung sinkt. Deshalb erwägen viele Eltern, einen Teil ihres Vermögens schon zu Lebzeiten in Form eines Erbvorbezuges an ihre Kinder weiterzugeben. Dabei ist zu beachten, dass in einigen Kantonen Nachkommen für Erbvorbezüge Schenkungssteuern bezahlen müssen. Zudem sollten klare Abmachungen (z. B. in einem Erbvertrag) getroffen werden, um einen Streit unter den Erben zu vermeiden. Das Gesetz sieht vor, dass Erbvorbezüge zugunsten von Nachkommen der Ausgleichspflicht unterliegen. Die Eltern können aber auch ausdrücklich bestimmen, dass ein Erbvorbezug nicht ausgeglichen werden muss. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass auch ein nicht ausgleichspflichtiger Erbvorbezug von den anderen Nachkommen im Rahmen ihres Pflichtteilsrechtes angefochten werden kann.

### **Gut zu wissen!**

Eine gute Möglichkeit, Ihren Konkubinatspartner finanziell abzusichern, ist die Begünstigung mit einer Lebensversicherung in der Säule 3b (freien Vorsorge). Hier können Sie die Begünstigung frei wählen. In der Säule 3a (gebundenen Vorsorge) kann das Guthaben hingegen nur unter bestimmten Voraussetzungen an Ihren Konkubinatspartner ausbezahlt werden. Auch Pensionskassen kennen unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für Konkubinatspartner. Informieren Sie sich über die jeweiligen Regelungen bei Ihrer Versicherung und Pensionskasse.